



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1341/0007-III/1/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
31.10.2016

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung oben angeführten Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das hier vorgeschlagene Paket mit Änderungen in einigen sehr verschiedenen Gesetzen ist sehr umfangreich. Einige der Punkte, namentlich die Änderungen zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare, unterstützen wir ausdrücklich. Andere Punkte sehen wir sehr kritisch.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Artikel 1 (Änderung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetz 2015):

Zu Z 9 (§ 22 Abs 2a)

Wir sprechen uns klar dagegen aus, dass mit der Änderung des § 22 de facto die Veröffentlichungspflicht von Einnahmen- und Ausgabenrechnung und des Jahresabschlusses bei Stiftungen und Fonds abgeschafft werden soll.

Die ins Treffen geführte "Attraktivität der Stiftungen und Fonds" steht für uns in keinem Verhältnis zur Transparenz, welche durch die Streichung der Verpflichtung verloren geht.

Artikel 2 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu Z 2 (§ 3a):

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht in § 3a Abs. 1 vor, dass zur Überprüfung und Feststellung der Identitätsdaten Meldebehörden ermächtigt sind, ein allenfalls zu diesem Menschen im Zentralen Fremdenregister verarbeitetes Lichtbild sowie sonstige Identitätsdaten im Wege des Datenfernverkehrs zu ermitteln.

Mit der Einsichtnahme in das Zentrale Fremdenregister ist jedoch, im Vergleich zu gewöhnlichen Meldevorgängen, für die Meldebehörden ein wesentlicher Zusatzaufwand verbunden, gilt es doch zu prüfen, ob diese Dokumente von der zuständigen Behörde ausgestellt wurden oder ob es sich um eine Fälschung handelt.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die strafrechtliche Prüfung des jeweiligen Dokuments, ob eine Fälschung vorliegt, eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe ist, die den Meldebehörden bislang nicht zukommt.

Eine Anleitung, wie diese Prüfung künftig von den Meldebehörden erfolgen soll, ist dem gegenständlichen Entwurf nicht zu entnehmen. Es scheint diese Aufgabenverschiebung auch nicht praktikabel, da eine Prüfung der Echtheit von Dokumenten den Meldebehörden oftmals gar nicht möglich ist (nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit feststellbare Identitäten, geringe Qualität von Dokumenten).

Wenn die Ermittlungen im Zentralen Fremdenregister zu einem Verdacht des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Fälschung führen, sollte wie bisher Anzeige an die Staatsanwaltschaft bzw. an die Polizeibehörden erstattet werden. Angesichts der oben dargelegten Umstände (nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit feststellbare Identitäten, geringe Qualität von Dokumenten) führt dies allein ohnehin schon zu einem erhöhten Aufwand.

Anzumerken ist schließlich, dass Asylwerbende in vielen Fällen gar keine Reisedokumente vorlegen können, sondern lediglich eine Asylkarte erhalten, mit welcher sie sich bei der Wohnsitzmeldung mit ungesichert gekläarter Identität ausweisen können. Sie haben ihre Daten mangels vorhandener Urkunden bloß glaubhaft zu machen.

All diese Umstände steigern den Aufwand einer Überprüfung der Echtheit von Daten und Urkunden enorm.

Zu Z 3 (§ 4a Abs 3a):

Diese Bestimmung führt nur scheinbar zu einer Erleichterung der Meldemodalitäten.

Nach derzeit geltender Rechtslage ist die Identität zu prüfen und bei deren Feststellung die Meldung vorzunehmen.

Nach dem Gesetzentwurf ist ebenfalls die Identität zu prüfen, wobei die Meldebehörde der Identitätsfeststellung auch nicht gesicherte Informationen zu Grunde legen und den Eintrag im ZMR vornehmen darf. Daran knüpft sich die Verpflichtung der Meldebehörde, in den Registern erkennbar zu machen, dass es sich bei den Angaben zur Identität des Meldepflichtigen um keine gesicherten Informationen handelt und sind im ZMR entsprechende Vermerke einzuarbeiten. Steht auf Grund der Ergebnisse des Asylverfahrens, die Identität der meldepflichtigen Person dann später fest, so ist dieser Vermerk zu löschen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich im Zuge des Asylverfahrens herausstellen kann, dass etwa Namen oder Geburtsdaten andere sind, als die zu Beginn des Asylverfahrens angenommenen. Diese, auf Grund der Asylverfahren gesicherten Daten, sind dann ebenfalls im ZMR einzutragen und die ursprünglichen Eintragungen richtig zu stellen. In Folge sind auch entsprechende Meldebestätigungen auszustellen. Dass dies durchaus häufiger der Fall sein kann, lässt allein die Tatsache befürchten, dass Meldepflichtige des Öfteren unter mehreren Alias-Namen im ZMR aufscheinen.

Um all diese neuen Aufgaben (Ermittlungen im Zentralen Fremdenregister, automationsunterstützte Erfassung und Weiterverarbeitung der Daten eines Reisedokuments, Erfassung und Weiterverarbeitung im Sinne des Vermerks im ZMR § 4a Abs. 3a, Löschung des Vermerks im ZMR und allfällige Richtigstellung der Identitätsdaten im ZMR usw.) bewältigen zu können, ist pro Meldevorgang mit einem erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand zu rechnen.

Sinnvoll wäre es durchaus, wenn die Meldebehörden (ohne nochmals eine eigene Prüfung durchführen zu müssen) als „ungesichert“ eingegebene Daten dann freigegeben können, wenn diese von einer anderen Behörde geprüft und für richtig empfunden wurden. Dafür wäre freilich ein automationsunterstützter Datenaustausch zwischen den Behörden erforderlich.

Inwieweit die Gesetzesnovelle auch für die Personenstandsbehörden einen erhöhten Aufwand (z.B. durch Eintragungen im ZPR) bewirken, lässt sich derzeit noch gar nicht näher beziffern.

Zu Z 5 (§ 15 Abs 2a):

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält keine klare Verpflichtung zur Verständigung der Meldebehörden über erfolgte Abschiebungen. Es ist daher zu befürchten, dass mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Verständigung, keine oder nur lückenhafte Mitteilungen über erfolgte Abschiebungen an die Meldebehörden ergehen und Personen, deren Identität nicht verlässlich festgestellt werden konnte, (mit Vermerk gemäß § 4a Abs. 3a) im ZMR eingetragen bleiben. Dies erscheint, da die Richtigkeit der Meldedaten darunter leidet, für die gesamte staatliche Verwaltung als bedenklich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Namensänderungsgesetzes):**Zu Z 1 bis 4 (§§ 1 Abs 1, 2 Abs 1 Z 7a und Abs 3, 9a)**

Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung der Kategorie „Nachnahme“. Dieser Begriff stellte ein offensichtliches Diskriminierungsmerkmal für eingetragene Partnerschaften dar.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes):**Zu Z 3 und 9 (§§ 3 Abs 2, 4 und 5, 24 Abs 1, 25 Abs 1, 26 Abs 1 und 67 Abs 2)**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Hinkunft das Standesamt und nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde für die Eintragung der eingetragenen Partnerschaften sein soll. Dies ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, an deren Ende die völlige Gleichstellung aller Partnerschaften unabhängig von der sexuellen Orientierung stehen muss.

Zu Z 5 (§§ 7 und 11 Abs.5)

Die Ausweitung der Eintragungspflicht aller Obsorgeentscheidungen der Gerichte führt zu einer Errichtung eines „versteckten“ Obsorgeregisters im ZPR. Diese verfassungsrechtlich bedenkliche schleichende Kompetenzübertragung von der Justiz auf die Verwaltungsbehörden führt zu einer massiven Mehrbelastung aufgrund der verpflichtenden Nacherfassungen im ZPR. Es wäre daher dringend geboten, eine automationsunterstützte Schnittstelle zwischen Justiz und Personenstandsbehörde zu schaffen, um den Aufwand möglichst geringer zu halten.

Zu Z 14 und 16 (§ 32)

Wir sehen die schwierige Situation der Eltern von Sternenkindern. Auch sehen wir, dass es sinnvoll ist, diesen Menschen die Trauerarbeit zu erleichtern. Die vorgeschlagene Lösung erachten wir jedoch als nicht zielführend. Es würde unsere Rechtsordnung teilweise grundlegend in Frage stellen, und Diskussionen aufwerfen, die wir als nicht sinnvoll erachten.

Daher schlagen wir eine freiwillige Beurkundung von Sternenkindern vor, die in unbürokratischer Weise die Eltern bei der Trauerarbeit unterstützt und gleichzeitig keine Änderungen im Personenstandsregister mit sich bringt.

Zu Z 19 (§ 36 Abs 3)

Urkunden wurden bislang nur bei rechtlichem Interesse ausgestellt. Da der Entwurf in jedem Fall eine Ausstellung vorsieht, ist mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Zu Z 26 (§ 52 Abs.1)

Entgegen den Erläuterungen des Entwurfs erscheint die Abschrift aus den Büchern (Familien- bzw. Sterbebücher) weiterhin unabdingbar notwendig. Für eine gültige Vorlage bei ausländischen Gerichten und Behörden bedarf es eines Dokumentes, welches mit einer Beglaubigung versehen werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Waffengesetzes 1996):**Zu Z 4 (§ 22 Abs 2)**

Wir sehen keine Notwendigkeit für Sonderregelungen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die regelmäßig zur Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind. Auch für diese Personengruppe ist der Behörde eine Prüfung im Einzelfall zumutbar. Zwar sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dazu verpflichtet sind, außerhalb ihres Dienstes einzuschreiten – sofern verhältnismäßig und nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar. In den seltensten Fällen wird dazu jedoch der Einsatz einer Schusswaffe notwendig und verhältnismäßig sein.

Wir sehen hingegen nicht, dass eine größere Zahl an Menschen mit der Berechtigung zum Tragen einer Waffe gleichbedeutend ist mit einer Erhöhung der Sicherheitslage. Wir vermuten eher das Gegenteil.

Daher sollen auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wie auch bisher schon ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage im Einzelfall glaubhaft zu machen. Wenn diese gegeben ist, so wird wie auch bisher schon regelmäßig ein Waffenpass ausgestellt werden. Eine für alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes generell vorhandene qualifizierte Gefährdungslage, die diese Gesetzesänderung rechtfertigen würde, sehen wir nicht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär